

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

A. Organisation des Ernährungswesens.

Die oberste Leitung des Ernährungswesens in Bayern steht dem Staatsministerium des Innern und seit der durch Verordnung vom 1. April 1919 erfolgten Errichtung eines Staatsministeriums für Landwirtschaft diesem zu. Zugleich mit der Errichtung des Staatsministeriums für Landwirtschaft wurde auch die Stelle eines Staatskommissars für Volksernährung geschaffen, der dem Staatsministerium für Landwirtschaft zwar unterstellt war, seine Befugnisse aber vorbehaltlich der Verantwortlichkeit des Ministers selbständig ausübte. Diese Stelle erwies sich als überflüssig. Sie hatte keine weitergehenden Befugnisse als das Staatsministerium für Landwirtschaft; ihre Aufgaben konnten daher ebensogut im Rahmen des Ministeriums erledigt werden. Seit Ende August 1919 gibt es daher keinen bayerischen Staatskommissar für Volksernährung mehr.

Bei der Regelung der Ernährungsfragen ergab sich bald das Bedürfnis, enge Fühlung mit den Vertretern der wichtigsten Bevölkerungsgruppen zu gewinnen. So wurde durch Verordnung vom 21. Juni 1916 dem Staatsministerium des Innern der Beirat für das Ernährungswesen an die Seite gestellt, der aus zwei Vertretern der Landwirtschaft, zwei Vertretern der Städte, einem Vertreter der Arbeiterbevölkerung und einem Vertreter des Handels bestand. Der starke Einfluß des Parlaments führte dazu, daß im Frühjahr 1919 der Ernährungsbeirat noch durch 12 vom Landtag abgeordnete Mitglieder verstärkt wurde. Außerdem wurden zu den Sitzungen vielfach Sachverständige zugezogen. Dem Ernährungsbeirat kommt die Beratung und Begutachtung aller wichtigeren Fragen der Volksernährung zu; er hat keine entscheidende Stimme. In 55, größtenteils sehr ausgedehnten Sitzungen hat er eine riesige Fülle von Arbeit bewältigt. In der nächsten Zeit steht eine Umgestaltung des Ernährungsbeirats bevor.